



Annahmebedingungen für Abfälle

Stand: 7. April 2025

1. Grundlage

- 1.1. Grundlage für die Annahme von Abfällen ist der gültige Positivkatalog zur Verwertung (R1) von Abfällen sowie die Benutzerordnung.
- 1.2. EEW Großräschen behält sich vor, anlassbezogen eine Kontrollanalytik auf Kosten des Abfallerzeugers einzufordern.
- 1.3. EEW Großräschen behält sich vor Anlieferungsmengen, Anlieferzeiten, Grenzwerte, Analysenhäufigkeiten und zulässige Konzentrationen vorzugeben.

2. Anlieferung

- 2.1. Die Anlieferung der Abfälle muss in loser Schüttung in Pressen, Mulden oder Containern durch Fahrzeuge mit rückwärtiger Kippvorrichtung oder Sammelfahrzeugen und Schubboden erfolgen.
- 2.2. Bei Entladehilfe durch EEW (Gabelstapler, Radlader) wird eine Entladepauschale z. Z. 150,00 € pro Anlieferung erhoben.
- 2.3. Bei der behördlich oder durch den Auftraggeber begleiteten Beseitigung wird eine Dienstleistungspauschale von z. Z. 250,00 € pro Anlieferung erhoben.

3. Anmeldung

- 3.1. Anmeldung der Liefermengen für die Folgewoche bis Donnerstag der laufenden Woche.
- 3.2. Für einzelne Abfälle werden gesondert Liefertermine vergeben.

Bei jeder Anlieferung sind die folgenden Kriterien der Abfälle zwingend einzuhalten:

4. Abmessungen der Abfälle

- 4.1. Kantenlängen der Teile siehe Deklarationsanalyse für Ersatzbrennstoffe.
- 4.2. Der Abfall muss auf dem Rost vollständig verbrennen.
- 4.3. EEW Großräschen besitzt keine Sperrmüllzerkleinerung.
- 4.4. Ausnahmen gelten nur in vorher vereinbarten Einzelfällen.

5. Kunststoff-Abfälle

- 5.1. Anlieferungen von reinen Kunststoffen nur nach vorheriger Absprache.
- 5.2. Anlieferungen von chlorhaltigen Abfällen nur nach vorheriger Absprache.
- 5.3. Geschäumte Kunststoffe nur nach vorheriger Absprache.
- 5.4. Monoladungen mit HBCD-haltigen Dämmstoffen (EPS und XPS) sind von der Annahme ausgeschlossen.
- 5.5. Gemische mit HBCD-haltigen Dämmstoffen (z. B. 17 09 04, gemischte Bau- und Abbruchabfälle), sind von der Annahme ausgeschlossen (Regelvermutung HBCD > 1.000 mg/kg TS).

6. Grenzwerte

- 6.1. Grenzwert Chlor max. 1,0 % des gemischten Bunkerinhalts.
- 6.2. Grenzwert Schwefel max. 0,5 % des gemischten Bunkerinhalts.
- 6.3. Weitere Grenzwerte entsprechend der Anlagengenehmigung im Einzelfall und bezogen auf ein Kilogramm des gemischten Bunkerinhalts siehe Deklarationsanalyse für Ersatzbrennstoffe.



Annahmebedingungen für Abfälle

Stand: 7. April 2025

7. Von der Annahme ausgeschlossen sind alle nicht im Positivkatalog der EEW-Großräschen aufgeführten Abfälle, insbesondere mit folgenden Bestandteilen:

- 7.1. Nicht brennbare Abfälle (Erde, Bauschutt, Asche, Gips, Glas- und Mineralwolle, Asbest, größere Mengen Eis, Schnee).
- 7.2. Massive metallische Gegenstände (Stahlschränke, Träger, Federkernmatratzen, Gaskartuschen).
- 7.3. Massive Vollkörper (Holz, Gummi).
- 7.4. Geschnürte oder gepresste Ballen sowie gerollte, mehrlagige und gebündelte Stoffe.
- 7.5. Endlosbänder (Folien, Papier, Filmrollen).
- 7.6. Runde oder zylindrische Gegenstände (Fässer, Kanister, Tanks, Gaskartuschen).
- 7.7. Befüllte Big-Bags nur in vorher vereinbarten Einzelfällen.
- 7.8. Flüssige und pastöse Stoffe, oder Stoffe, die bei der Verbrennung schmelzen (Bitumen, Teer, Wachs, Fett).
- 7.9. Staubende Abfälle (Toner, Farbpulver, Mehl, Schleifstäube).
- 7.10. Ausgasende, reaktive Stoffe (Karbid, Harze und Härter).
- 7.11. Gefasste Gase (Spraydosen, Gaskartuschen mit Acetylen, Campinggas, Helium, Lachgas).
- 7.12. Metall-Folien, -Stäube oder -Späne aus Leichtmetallen (Al, Mg, Be, sowie Legierungen).
- 7.13. Brennbare Flüssigkeiten nach GefStoffV.
- 7.14. Säuren, Laugen, ätzende Stoffe nach GefStoffV.
- 7.15. Selbstentzündliche Stoffe (Putzlappen mit ungesättigten Fetten, Leinöl).
- 7.16. Explosive Stoffe (Feuerwerkskörper, Munition, Gaskartuschen).
- 7.17. Giftige, gesundheitsschädliche Stoffe nach GefStoffV (Asbest, Kunstharzkomponenten, PAK).
- 7.18. Radioaktive Stoffe nach GefStoffV und StrahlenSchV (Iod 131 aus Radionuklidtherapie).
- 7.19. Geräte gem. BattG (Batterien, Akkumulatoren, insbesondere Li-Ionenakkus).
- 7.20. Geräte gem. ElektroG (Kühlgeräte, Bildschirme, Leuchtmittel, Elektrokleingeräte).
- 7.21. Abfälle für deren Entsorgung separate Rechtsnormen andere Behandlungsanlagen vorschreiben (menschliche und tierische Auswurfstoffe, Stalldung, ekelerregende Stoffe, Tierkadaver, infektiöser Krankenhausabfall, Zytostatika)
- 7.22. Monochargen von Kunststoffgranulat.
- 7.23. Glasfaser- oder carbonfaserverstärkte Kunststoffe (Karosserieteile, Sportgeräte, Bauteile von Windkrafträdern, Fahrradhelmen).
- 7.24. Abfälle mit einer Temperatur > 60 °C (kompostierender Bioabfall)
- 7.25. Abfälle mit hohen Gehalten an säurebildenden Elementen wie Gips, Bitumen, Altreifen (S), PVC (Cl) oder Teflon (F).

8. Sonstiges

- 9.1. Es gelten die AGB der EEW-Gruppe und die Benutzerordnung der EEW Großräschen.
- 9.2. Für Klärschlämme gelten gesonderte Annahmebedingungen.
- 9.3. Weitere Information zum Wiegevorgang sind auf dem Anlieferschein über Auftrag vermerkt.

EEW Energy from Waste Großräschen GmbH

07.04.2025

Daniel Ziegler
Technischer Geschäftsführer